

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Stellungnahme zum Biokraftstoffquotengesetz (BiokraftQuG)

Der Deutsche Bauernverband begrüßt, dass die Bundesregierung mit der Einführung des Biokraftstoffquotengesetzes eine sichere und planbare Implementierung der Biokraftstoffe in den vorhandenen fossilen Kraftstoffmarkt ermöglicht. Damit wird ein zweiter Absatzweg für Biokraftstoffe in Deutschland eröffnet. Die Bundesregierung macht gleichzeitig deutlich, dass der Beitrag von Biokraftstoffen zur Energieversorgungssicherheit und zum Klimaschutz einen hohen Stellenwert genießt.

Unverzichtbar ist, dass die Richtungsentscheidung durch die Festsetzung angemessener Pflichtquoten so ausgestaltet wird, dass für Biokraftstoffhersteller, anlagentechnische Investitionen, die Automobilhersteller sowie für die Kraftstoffunternehmen eine klare und verlässliche Marktperspektive gewährleistet ist.

Für den bereits erschlossenen und erfolgreichen Weg der Reinkraftstoffvermarktung sind jedoch bereits im Energiesteuergesetz sowie in diesem Gesetzentwurf Progressionsstufen der Steuersätze vorgesehen, die das Ende der Reinkraftstoffvermarktung ab 2009 bedeuten. Darüber hinaus verhindert die Festschreibung bestimmter Steuersätze jegliche Flexibilität bei sich verändernden Preisen für fossile Kraftstoffe.

Der Deutsche Bauernverband fordert daher, dass die Überkompensationsprüfung beibehalten wird und die Anhebung der Steuersätze spätestens im Jahr 2009 ausläuft.

Artikel 1 – Änderung des Energiesteuergesetzes –

Zu § 50 Abs. 1 Satz 4

Auch Inverkehrbringer von reinen Biokraftstoffen (z.B. Biodiesel und Pflanzenöl) sollen der Pflicht zur Erfüllung der Mindestquote unterliegen. Mit der Versteuerung des Pflichtanteils in Höhe der Regelsteuersätze für Otto- und Dieselmotorkraftstoff ergäbe sich nochmals eine

Bankverbindungen: Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG Kto.-Nr. 1700019019 (BLZ 380 601 86)

Postbank Köln Kto.-Nr. 51753 - 504 (BLZ 370 100 50)

versteckte Erhöhung der Teilsteuersätze auf reine Biokraftstoffe. Die Größenordnung liegt dabei im Bereich von über 2 Cent pro Liter Kraftstoff.

Der Deutsche Bauernverband fordert daher, dass die Biokraftstoffhersteller von der Verpflichtung zur Quotenerfüllung ausgenommen werden. Der bürokratische Aufwand für die Nachweisermittlung, insbesondere für Kleinanlagenbetreiber, wäre unverhältnismäßig.

zu Nummer 1 § 50 Abs. 2

Analog zu der Begünstigung für Erdgas muss die Steuerentlastung für Biogas (§ 50 Abs. 1 Nr. 4) bis zum 31.12.2018 gelten.

Absatz 2 ist wie folgt zu verfassen:

(2) „Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 auch über den 31.12.2009 bis zum 31.12.2015 und im Fall von Nummer 4 bis zum 31.12.2018 gewährt.“

Zu Absatz 3

Generell sollte die Steuer nicht auf den Liter, sondern auf den Energieinhalt des jeweiligen Kraftstoffes in der Einheit Gigajoule bezogen werden. Dieses Prinzip wird in Artikel 2 § 37 c des Gesetzentwurfes bereits für die Zahlungsverpflichtung angewendet, wenn ein Verpflichteter nicht seiner Verpflichtung zur Erfüllung der Biokraftstoffquote nachkommt.

In Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 wird ab dem 01.01.2012 für Fettsäuremethylester und für Pflanzenöl ein Steuersatz in Höhe von 45 Cent pro Liter festgeschrieben, die dem im Vergleich zu Dieselmotorkraftstoff geringen Energiegehalt entsprechen. Die Steuerdifferenz in Höhe von 2 Cent je Liter wird der tatsächlichen Energiedifferenz zwischen Biokraftstoff und fossilem Dieselmotorkraftstoff nicht gerecht. Bei korrekter Rechnung müsste der Steuersatz für Fettsäuremethylester etwa 43 Cent pro Liter betragen. Die Festlegung des Steuersatzes muss den tatsächlichen Energiegehalt widerspiegeln. Diese auf den Energiegehalt spezifische Steuerentlastung muss auch für Bioethanol eingeführt werden.

Der Deutsche Bauernverband begrüßt, dass auf der Basis einer jährlichen Überkompensationsprüfung die festgesetzten Steuersätze Biokraftstoffe geprüft werden. So können durch eine Anpassung der Steuerbegünstigung für Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff marktpreisbedingte Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Die Überkompensationsprüfung muss sich jedoch an den jeweils komplementären fossilen Kraftstoffen orientieren.

Zu 2: § 66 Abs. 1 Nr. 11 a

Der Deutsche Bauernverband begrüßt, dass die Förderwürdigkeit von Biokraftstoffen an objektive Kriterien für eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gekoppelt wird. Die im Ordnungsrecht verankerte „Gute fachliche Praxis der Landwirtschaft“ zielt hierauf ab. Auf europäischer Ebene sind analog als Voraussetzung für die Gewährung der entkoppelten Flächenprämien Cross-Compliance-Kriterien für den Ackerbau definiert worden.

Diese Anforderungen müssen auch auf Importe Anwendungen finden unter besonderer Berücksichtigung sozioökonomischer Kriterien.

Anreizsysteme für die Verwendung von Biokraftstoffen (steuer- wie auch ordnungspolitisch) dürfen nicht dazu führen, dass Umweltschäden in Übersee-Regionen (z.B. Urwaldabholzung) ausgelöst werden. Grundlage für die Rohstoffproduktion und -gewinnung muss eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landbewirtschaftung sein.

Die enthaltene Verordnungsermächtigung halten wir im Hinblick auf die Tragweite der Regelungsinhalte jedoch für zu weitgehend. Unter anderem, weil sie gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Die wichtigsten Inhalte müssen vielmehr bereits im Energiesteuergesetz geregelt werden.

Aus der Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist folgende zusätzliche Änderung im Energiesteuergesetz notwendig:

Die Benachteiligung der Land- und Forstwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen bei der Kraftstoffbesteuerung muss rückgängig gemacht werden. Analog zur Schiff- und Luftfahrt (§ 27 Energiesteuergesetz) muss der Land- und Forstwirtschaft der steuerfreie Zugang zumindest bei Biokraftstoffen ermöglicht werden. So werden erheblicher bürokratischer Aufwand und administrative Kosten im Bundeshaushalt vermieden. Durch die geplante nachträgliche Rückerstattung der Steuern für Biokraftstoffe entstehen der Landwirtschaft in dreifacher Hinsicht Nachteile:

1. Landwirtschaftliche Betriebe gehen mit entsprechenden Zins- und Liquiditätsverlusten in Vorleistung,
2. die Umsatzsteuer wird auf den gesamten Betrag inklusive Kraftstoffsteuer erhoben; dieser erhöhte Satz wird dem Land- oder Forstwirt nicht zurückerstattet,
3. dieser Effekt verstärkt sich durch die Anhebung der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte am 01.01.2007.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Artikel 3 – Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes –

Zu § 37 a Abs. 3

Falls die vorgesehenen hohen Teilsteuersätze für Biodiesel ab dem Jahre 2009 zum Tragen kommen und damit die Vermarktung von Biokraftstoffen als Reinkraftstoff de facto unmöglich machen, muss die Quote für Biokraftstoffe in Dieselmotoren spätestens zum 01.01.2009 verdoppelt werden. Bereits heute ist die Produktionskapazität für Biodiesel doppelt so hoch wie durch den Beimischungsmarkt bei einem Quotensatz von 4,4 % cal. aufgenommen werden kann.

Die ab 2010 für Benzin vorgesehene Biokraftstoffquote von 3 % cal. sollte entsprechend der Gesamtquote für Biokraftstoffe auf 6 % cal. festgesetzt werden. Eine Begrenzung auf 2 % cal. hätte eine Beschränkung der Bioethanolproduktion zur Folge, mit der man der Forderung der Automobilwirtschaft nach einem Biokraftstoffanteil von 10 % nicht nachkommen könnte.

Zu § 37 b – Begriffsbestimmung, Anforderung an Biokraftstoffe

Wie im § 50 des Energiesteuergesetzes als Voraussetzung für die Steuerentlastung, begrüßt der Deutsche Bauernverband auch in § 37 b des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Verknüpfung der anrechenbaren Biokraftstoffe mit der Einhaltung der entsprechenden Normen für Biodiesel und Pflanzenöl. Die Einhaltung der Norm bei Biokraftstoffen ist als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit auf die Quote aus folgenden Gründen unabdingbar.

1. Die Motorentwicklung und emissionsrechtliche Prüfung der Motoren, mit Freigaben für Biokraftstoffe, erfolgt immer auf der Basis genormter Kraftstoffe.
2. Durch die Einhaltung der Norm wird das Risiko von Motorschäden auf ein Minimum reduziert und ist daher unverzichtbar für den Verbraucherschutz.
3. Über die Festschreibung der Norm erhalten die ordnungsrechtlichen und steuerrechtlichen Instrumente für Biokraftstoffe eine gewisse Bindung zu heimischen Rohstoffen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Zu Satz 6:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Biokraftstoffe aus tierischen Ölen und Fetten, die der Biomasseverordnung entsprechen, nach 2011 nicht mehr auf die Erfüllung der Quoten angerechnet werden sollen. Diese Vermarktungsschiene für tierische Öle und Fette muss auch über das Jahr 2011 hinaus, unter Einhaltung der Norm offen gehalten werden.

Zu § 37 d Abs. 2 Ziffern 1 bis 4

Hierzu nehmen wir auf die Ausführungen zu Artikel 1 § 66 Abs. 11 a Bezug und fordern, die Verordnungsermächtigung ersatzlos zu streichen. Als Folgeänderung müssen in § 48 Abs. 2 nach den Worten „...aufgrund des § 37 d“ die Worte „Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 5“ und in §

52 Abs. 3 Satz 1 nach den Worten „...oder § 37 d“ die Worte „Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 5 a“ eingefügt werden.